



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXVI. Der Frantzosen Einwendungen gegen die Kayserliche Vollmacht;
Derselben Erinnerung bey der Spanischen Vollmacht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644
Octobr.
Nov.

wechslung der Original-Vollmachten käme. Es geschah auch dergleichen etwas, von den Schweden, indeme sie verlangten, es sollten 2. Stücke in der Kayserlichen Vollmacht geändert, und erstlich der Königin in Schweden, der titulus: *Potentissima*; sodann Zweytens, ihnen, den Gesandten, das Prædicat: *Legati*, gegeben werden: Auf einmahl aber an-

Stehen aber selbst von ihren postulatibus ab.

verten sie ihre Meynung, und verlangten die Auswechslung der Original-Vollmachten, ohne, auf nur erwehnten beyden Punkten zubesetzen: Worüber die Franzosen zu Münster, als sie es vernahmen, ganz bestürzt wurden, und, nebst andern davor hielten, es möchte mit der Schweden Armatur eben nicht zum besten aussehn.

1644
Octobr.
Nov.

§. XXVI.

Der Frankosen Einwendung gegen die Kayserliche Vollmacht.

Die Franzosen mußten dennach ihre endliche Meynung von der Sache, eröffnen, welche dahin ging: Erstlich bey der Kayserlichen Vollmacht hätten sie zwey Punkte zu erinnern 1) Es müste der Confæderatorum, nicht allein im Anfang der Vollmacht, sondern auch selbst in ipsa Mandati constitutione, um deswillen Meldung geschehen, weil es nicht genug wäre, daß der Kayser nicht intentioniret sey, etwas wider die Preliminarien und seine ertheilten Salvos-Conductus, zueginnen, sondern es müste solche intention, selbst in dem context der Vollmacht, also ausgedrucket werden, daß Niemand daran zu zweiffeln Ursache habe. 2) Wäre der passus, *ubi de Medijs conventum fuerit*, also gefasset, als ob die tractatio super Medijs Pacis und super ipsa Pace concludenda, von

einander separiret und unterschieden wäre, da doch beydes zusammen gehöre. Zweytens, bey der Spanischen Vollmacht hätten sie, die Franzosen, zu erinnern: 1) Sollte die clausula finalis: *De commodo & utilitate Christianitatis & Domus Austriacæ &c.* gänzlich heraus bleiben, weil solche in der Kayserlichen Vollmacht auch nicht stünde: 2) Sollte deutlich ausgedrucket werden, daß die Spanische Gesandten Vollmacht hätten, nicht allein mit den Franzosen, sondern auch mit den Französischen Confæderirten zu handeln und zu schliessen. 3) Sollte klar exprimiret werden, wer und wie viele Spanische Gesandten den Frieden zu tractiren und zu concludiren bevollmächtigt wären; ob es einer, zwey, drey, mehr, oder weniger? samt oder anders, seyn sollten?

Derselben Erinnerung bey der Spanischen Vollmacht.

§. XXVII.

Die Kayserliche Gesandten declariren sich zur Anerkennung ihrer Vollmacht.

Weil nun eben zu selbiger Zeit, von Kayserlicher Majestät eine Instruktion d. 19. Octobr. einlangete, darinnen unter andern enthalten war, daß, woserne die Franzosen darauf bestehen würden, es sollten in der Kayserlichen Plenipotenz, die Termini: *Confæderati & Adhærentes*, in der Vollmacht selbst repetiret werden, solches endlich verwilliget werden möchte; So declarirten die Kayserliche Gesandten gegen die Mediatorens, 1) daß sie im contextu der Vollmacht, die Confæderatos und Adhærentes repetiren wollten, jedoch mit dem Beysatz *Nisi separatim tractare malint*; weil die Confæderati doch ohnsfreitig befugt wären, ihre Nothdurfft entweder ganz alleine, wenn sie wollten, zuverhandeln, oder solches unter assistenz derer Cronen zu thun: 2) fänden sie auch kein Bedencken, die Worte *Ubi de his (medijs) conven-*

tum fuerit; hinweg zulassen, und davor zusetzen, *super his*, damit also über die Media Pacis, und über Pacem ipsam zugleich gehandelt werden könnte. Hingegen hatten die Kayserliche Gesandten, bey der Französischen Vollmacht, noch verschiedenes zu erinnern, und zwar vermerkten dieselbe. 1) es sollte der Eingang, in conformität der Kayserlichen Vollmacht also gefasset werden: *Puisqu' entre le feu Roy Louis le Juste de glorieuse memoire, nostre très honoré Seigneur & Pere, & depuis Nous & nos Alliez d'une part, contre le feu Empereur FERDINAND le Troisième, le Roy d'Espagne & leurs Conféderez & Adhærents, d'autre, bien long tems fut combattu par les forces des armes, & ainsi soit il, qu'entre tous les biens &c.*

Derselben Erinnerung über die Französische Vollmacht.